

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1518K – ZUSATZPAKET ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG FÜR WOHNGBÄUDE

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für das beantragte Wohngebäude mitversichert:

Schadenssuchkosten

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2 AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten bis zur Schadensfeststellung

Wird bei einem Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschaden erst im Zuge der Reparatur bekannt, dass es sich um kein gedecktes Schadensereignis handelt, sind die anfallenden Aufwendungen bis zu dieser Feststellung mitversichert. Die Kosten für Reparatur, Entfeuchtung und dgl. sind mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten für Rohrreinigung

Im Zuge einer Verstopfung werden die Kosten für Rohrreinigungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neuwertentschädigung von Malereien und Tapeten

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.1 AWB wird bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert ersetzt.

Ventile, WC-Schalen und Siphone

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB ist die Erneuerung von Ventilen, WC-Schalen und Siphonen, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens, mitversichert, sofern dies erforderlich ist. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Regenabläufen nach Rinnenkessel

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind Schäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im obersten Geschöß in einen leitungswasserführenden Ablauf einmünden, mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Tierbisschäden und Säurefraß

In Erweiterung der AWB sind Schäden durch Tierbiss und Säurefraß an den versicherten Rohrleitungen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Muffenversatz – Lösen von Rohrverbindungen

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB gilt als Rohrbruch auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz). Die Ersatzleistung der Kosten für die Reparatur ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.